

sehen wir dann die überbezahlten Rechnungen von Ärztinnen und Ärzten, nicht selten sind es immer wieder alte Bekannte.

Hier sei nochmals auf die Rolle der Pharmaindustrie und der Medizin hingewiesen. Heute werden die medizinischen Leistungen immer weniger von den Ärztinnen und Ärzten definiert, sondern zunehmend von der Pharmaindustrie. Dazu gehört beispielsweise, dass die Resultate medizinischer Forschung nicht mehr via Ärztinnen und Ärzte an die Bevölkerung herangetragen werden, sondern mittels Printmedien, Radio und Fernsehen. Von den Ärztinnen und Ärzten ist dann zu hören, dass sie oft kaum die Zeit hätten, sich in jedem Gebiet weiterzubilden und deshalb würden sie zwangsläufig einiges der Pharmaindustrie überlassen.

Die Pharma veranstaltet eine Informationsflut und es gibt Instruktionen für die Selbstdiagnostik. Die Liberalisierung in der Werbung von medizinischen Produkten hat auch das ihre dazu beigetragen. Dazu führen die Apotheken nahezu jeden Test. Über die Medien und Werbung wird vermittelt, dass wir uns gegen alle Krankheiten absichern können, wenn sie nur früh genug entdeckt werden. Die Grundbotschaft lautet vielfach: Für alles gibt es eine Pille! Ob gegen das Erröten, die künftigen Beschwerden der Menopause, Potenzstörungen und vieles anderes. Auch die Anti-Aging-Bewegung findet regen Zuwachs. Ein zunehmend starker Trend jedenfalls scheint dahin zu gehen, sich um jeden Preis - ob mit Hormonen oder Skalpell - ewige Schönheit, Jugend und Gesundheit zu sichern. Ungeachtet dessen, ob der Eingriff die Therapie oder die Medikamente gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. Selbstverständlich soll damit nicht die Prävention oder der Nutzen der Früherkennung in Zweifel gezogen werden. Im Gegenteil, gerade der Gesundheitsförderung sollte viel mehr Bedeutung gegeben werden.

Einschränkung bei den Leistungsansprüchen dürfen in erster Linie nicht zu Diskriminierungen führen

Die Frage, welche Leistungen aus der Grundversicherung nicht mehr beansprucht werden dürfen, sollte auch mit Einbezug der in unserer Bundesverfassung garantierten Grundrechten betrachtet und mit Rücksicht auf die im KVG formulierten Ziele beantwortet werden. Die Bundesverfassung sichert die Grundsätze wie Menschenwürde, deren Achtung und Schutz in Artikel BV 7 verbrieft ist und Artikel 8 Absatz 2 verbietet als besonderes Gleichbehandlungsgebot die Diskriminierungen, die an eine ausgrenzende Einstellung gegenüber einer gesellschaftlichen Gruppe anknüpfen. Er bezweckt damit gerade den spezifischen Schutz gesellschaftlich herabgesetzter Gruppen. Auch die Unmöglichkeit, Leben zu bewerten, ist in der Verfassung verankert. Ist eine Bewertung menschlichen Lebens verfassungsrechtlich ausgeschlossen, so gibt es auch kein wertvolleres jüngeres und weniger wertvolleres älteres Leben. Das heisst, sowohl die Verfassung

als auch das KVG schliessen eine Zwei-Klassen-Medizin aus. Was immer am KVG geändert wird und welche Leistungen in den anstehenden Diskussionen zur Debatte stehen, Bundesverfassung und KVG verhindern vorläufig noch Ungleichbehandlung weniger leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen in der medizinischen Versorgung.

Arzt- und Spitalhaftpflicht ganz einfach⁹

Ob ich die komplizierte Materie der Arzt- und Spitalhaftpflicht ganz einfach und kurz für die Jubiläumsbroschüre darlegen könne, fragte mich die Präsidentin der Patientenstelle. Ganz einfach etwas Komplexes zu erläutern ist nicht einfach, ich will es versuchen.

Schwerwiegende Behandlungsfehler durch Ärzte bedeuten für die Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen immer einen schweren Schicksalsschlag. Im Vordergrund steht in der Regel eine irreversible gesundheitliche Schädigung, welche die Lebensumstände und die Lebensqualität des Patienten vollständig verändert. Hinzu kommt als zweites der regelmässig schlechte Versicherungsschutz gegen die Folgen einer nicht erwartungsgemässen medizinischen Behandlung. Ärztefehler sind rechtlich keine Unfälle, weshalb Leistungen aus der Unfallversicherung ausbleiben. Was bleibt sind die Leistungen der staatlichen und der privaten Invalidenversicherung, welche häufig den angerichteten Schaden bei weitem nicht zu decken vermögen. Aus diesen Gründen gewinnt eine allfällige Haftpflicht des behandelnden Arztes eine herausragende Bedeutung. Nur wenn ein Arzt oder Spital haftbar gemacht werden kann, gelingt es in der Regel einem geschädigten Patienten, sein Leben wenigstens finanziell im bisherigen Rahmen weiterzuführen.

Viele Patientinnen schrecken davor zurück, einem Arzt oder einem Spital einen Fehler vorzuwerfen oder diese gar auf Schadenersatz zu verklagen. Einerseits wird der Arzt zurecht als Helfer geschützt und sein schwieriger Beruf wird respektiert. Auf der anderen Seite ist aber auch die Furcht vor der Übermacht der Mediziner bei einer Auseinandersetzung über einen Kunstfehler gross und verbreitet.

Dieser Respekt und diese Furcht sind nicht unbegründet. Nicht jede ärztliche Behandlung, die nicht den gewünschten Erfolg bringt, ist fehlerhaft. Viele Patienten glauben an die Allmacht von Medizin und Technik und verwechseln die Grenzen der Medizin mit den Fehlern der Mediziner. Auf der anderen Seite verstecken viele Mediziner aber auch ihre Inkompetenz hinter der schwierigen Berufsarbeit und wehren sich gegen den Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung bis "aufs Blut". Häufig weht eben auch noch heute über den Auseinandersetzungen zwischen Arzt und Patient weniger

⁹ Kurt, Meier, Arzt- und Spitalhaftpflicht ganz einfach, Zürich 2004

der Geist des hippokratischen Grundsatzes, wonach der Arzt dem Kranken nützen oder wenigstens nicht schaden sollte, als vielmehr die Feststellungen des Humanisten und Dichters Francesco Petrarca aus dem 14. Jahrhundert, wonach Medizin und Ethik nichts gemeinsam hätten und Erb-schleicherei, Ehebruch und Rausch die eigentlichen Ziele der Doktoren seien. Und sicher nicht die Deckung des angerichteten Schadens, möchte man aus heutiger Sicht beifügen. Ganz so schlimm sind die Zustände heute aber selbstverständlich nicht mehr. Die ärztliche Kunst bzw. Unkunst geht dem Recht nicht vor. Aber Prozesse gegen Ärzte und Spitäler sind schwierig und teuer, ohne eine Rechtsschutzversicherung im Rücken wegen der grossen Risiken auch kaum zu führen.

Was braucht es, um von einem Arzt oder einem Spital für den Schaden aus einem Behandlungsfehler entschädigt zu werden. Kurz zusammengefasst, die Patientin muss einen Behandlungsfehler, den Kausalzusammenhang und den Schaden nachweisen können.

Behandlungsfehler

Die Patientin muss dem Arzt einen Behandlungsfehler, sog. Kunstfehler, beweisen können. Diesen Nachweis muss der Patient in allen Fällen erbringen können, richte sich der Haftungsanspruch gegen einen privaten Hausarzt, ein öffentliches oder privates Spital. Der Nachweis eines Behandlungsfehlers kann in der Regel nur durch ein ärztliches Gutachten erbracht werden. Damit entscheiden im Prinzip die Ärzte und nicht die Juristen und Gerichte über die Haftung der Ärzte, womit die alte Volksweisheit, dass eine Krähe der anderen kein Auge aushackt, in medizinischen Haftpflichtstreitigkeiten immer noch aktuell ist. Es ist auf der anderen Seite heute den ärztlichen Gutachtern aber nicht mehr möglich über die vielen anerkannten Standards einer Behandlung und die mittlerweile umfangreichen Präjudizien hinweg, einen fehlbaren Arzt übermässig in Schutz zu nehmen. In jedem Fall braucht es aber in der Regel ein grobes ärztliches Fehlverhalten, bis ein Behandlungsfehler gutachterlich bejaht wird. In diesem Sinne geniessen die Ärzte immer noch ein Haftungsprivileg, auch wenn sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für jedes Verschulden, auch leichtes, haften. Zu erwähnen und sehr hilfreich sind in diesem Zusammenhang die Gutachten, welche über die von der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH errichtete Gutachterstelle eingeholt werden können. Das Verfahren ist einfach, die Kosten sind erschwinglich und die Qualität der Gutachten zwar unterschiedlich, aber häufig nicht schlechter als die eines teuren Privatgutachtens. Mit der Errichtung dieser Gutachterstelle haben die Ärzte eine nicht zu unterschätzende Leistung zugunsten der Patientinnen erbracht.

Kausalzusammenhang

Ein Kunstfehler allein genügt zur Haftbarmachung des Arztes nicht. Der Kunstfehler muss auch die Ursache der Beschwerden, der gesundheitlichen Störung des Patienten sein, die Anlass zur Klage gibt. Der Beweis für diesen sog. Kausalzusammenhang muss wiederum vom Patienten erbracht werden, wobei wiederum häufig auf ein ärztliches Gutachten zurückgegriffen werden muss. Auch dieser Beweis ist daher oft sehr schwierig zu erbringen und kann zu einem bedeutenden Stolperstein in Haftpflichtfällen werden.

Aufklärung

Weil Kunstfehler oft schwierig nachzuweisen sind, weichen die Patienten häufig auf den Vorwurf der fehlenden oder vernachlässigten Aufklärungspflicht über die Operations- oder Behandlungsrisiken aus. Wird ein Patient über die Risiken eines ärztlichen Eingriffes nicht genügend aufgeklärt, erfolgt der Eingriff rechtlich ohne Einwilligung des Patienten und stellt damit eine entschädigungspflichtige Körperverletzung dar, unabhängig davon, ob dem Arzt bei dem Eingriff ein Fehler unterlaufen ist oder nicht. Das Instrument der Aufklärungspflicht ist somit eine Hilfskonstruktion, um den schwierigen Nachweis des Kunstfehlers zu umgehen. Die Argumentation mit der Aufklärungspflicht verliert allerdings zunehmend an Bedeutung, weil Ärzte und Spitäler, zum Schutz der Patienten und im eigenen Interesse, immer besser und umfassender aufklären.

Fristen

Auch rechtliche Fristen gilt es bei der Arzthaftpflicht zu beachten, sog. Verjährungs- oder auch Verwirkungsfristen. Je nach Fallkonstellation oder Haftpflichtigen betragen diese Fristen 10 Jahre (bei privaten Ärzten) oder lediglich 1 bis 2 Jahre (bei öffentlichen Spitalern). Für den juristischen Laien ist es nicht möglich, sich im Dschungel der vielen formellen Vorschriften, auch den Verfahrensvorschriften und der zur Beurteilung zuständigen Behörden und Gerichte, zurecht zu finden. Hier wird die Patientin gut beraten sein, wenn sie eine spezialisierte Patientenberatungsstelle möglichst rasch aufsucht.

Strafanzeige

Die nicht selten schier unüberwindlichen Hindernisse bei der Arzthaftpflicht verleiten viele Patienten oft dazu, gegen den angeschuldigten Arzt eine Strafanzeige zu erheben in der Hoffnung, die Untersuchungsbehörden würden ihnen den Nachweis eines Kunstfehlers und Verschuldens des Arztes abnehmen. Diese Hoffnung ist häufig trügerisch. Strafverfahren verhärten die Fronten und zwingen den Arzt verständlicherweise auch dort